

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1965	Nummer 22
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	5. 2. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes	238

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 2. 1965	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	244

I.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen
nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 2. 1965 — III A 1 — 4.04—194/65

Sowohl in Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 AufwBB (Fassung 1959) als auch in Nr. 6 Abs. 2 und Nr. 8 Abs. 4 AufwBB (Fassung 1960) war angekündigt worden, daß geprüft werden würde, ob nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes für die Aufwendungsbeihilfe ihre Weitergewährung über diesen Zeitraum hinaus erforderlich sein würde, um die Durchschnittsmieten oder Belastungen tragbar zu gestalten. Nachdem die Vorschrift des § 73 II. WoBauG eine Fassung erhalten hat, die im Grundsatz die Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen an alle Inhaber solcher öffentlich geförderter Wohnungen vorsieht, auf welche die Vorschriften des Zweiten Wohnungsgesetzes anzuwenden sind, bedarf es keiner allgemeinen Weitergewährung der Aufwendungsbeihilfe über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus. Eine Weitergewährung der Aufwendungsbeihilfe erscheint jedoch zur Vermeidung eines zu erheblichen Mietgefälles dort erforderlich, wo sich infolge des Wegfalls einer Aufwendungsbeihilfe Durchschnittsmieten oder Belastungen ergeben würden, welche höher sind als der Betrag, auf den die Durchschnittsmiete oder Belastung heute nach Nrn. 5 und 6 AufwBB 1965*) durch die Aufwendungsbeihilfe gesenkt werden darf. Es wird daher folgendes bestimmt:

1. Ist Wohnraum in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Dezember 1960 mit Aufwendungsbeihilfen aus den vom Land bereitgestellten Mitteln gefördert worden und endet die Gewährung der Aufwendungsbeihilfe infolge Ablaufs des 5jährigen Bewilligungszeitraumes vor dem 31. Dezember 1965, so ist auf Antrag des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers für den geförderten Wohnraum nach Maßgabe der folgenden Nrn. 2 bis 9 eine Aufwendungsbeihilfe neu zu bewilligen.
2. Die Aufwendungsbeihilfe nach Nr. 1 darf nur für Wohnraum neu bewilligt werden, welcher Personen vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen ist, die beim Bezug der Wohnung zum begünstigten Personenkreis im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 rechnet. Bei Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen, Kaufeigentumswohnungen und Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern gilt Satz 1 für den Eigentümer oder Bewerber sinngemäß.
3. Hat der Vermieter einer mit einer Aufwendungsbeihilfe geförderten Wohnung nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes die Miete für diese Wohnung erhöht, so ist ihm bei Neu-Bewilligung der Aufwendungsbeihilfe im Bewilligungsbescheid zur Auflage zu machen, daß er sich im Zuschußvertrag verpflichtet.
 - a) bis zum 31. Dezember 1965 nur eine Einzelmiete zu erheben, die auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete von 2,25 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat berechnet worden ist, und
 - b) den Mietern die bereits gezahlten, die Einzelmiete nach Buchst. a) übersteigenden Beträge zu erstatten.
4. Eine Aufwendungsbeihilfe darf nur in der Höhe neu bewilligt werden, die erforderlich ist, um
 - a) die — ggf. fiktive — Belastung des Eigentümers oder Bewerbers eines Familienheimes, einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder einer Kaufeigentumswohnung oder
 - b) die Durchschnittsmiete
 auf einen Jahresbetrag zu senken, der sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche der Wohnung des Eigentümers oder Bewerbers bzw. Mieters und dem Betrag von 2,25 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat ergibt.

Für die Berechnung der neu zu bewilligenden Aufwendungsbeihilfe gelten die Bestimmungen der Nrn. 5 und 6 AufwBB 1965 sinngemäß.

5. Die nach Nr. 4 zu berechnende Aufwendungsbeihilfe ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 neu zu bewilligen. Die Laufzeit der neu zu bewilligenden Aufwendungsbeihilfe beginnt mit dem auf den Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes folgenden Tage. Beginn und Ende der Laufzeit der neu zu bewilligenden Aufwendungsbeihilfe sind im Bewilligungsbescheid anzugeben.
 6. Aufwendungsbeihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers neu bewilligt. Dem Antrag ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder eine Lastenberechnung nach den Bestimmungen der „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1961 — Erl. 1961)“ v. 13. 7. 1961 in der jeweils geltenden Fassung (SMBL. NW. 2370) und eine Berechnung der neu zu bewilligenden Aufwendungsbeihilfe gemäß Nr. 5 Abs. 6 oder Nr. 6 Abs. 4 AufwBB 1965 beizufügen. In Lastenberechnungen, die für Familienheime mit zwei Wohnungen aufgestellt werden, ist die Vergleichsmiete für die zweite Wohnung mit einem Betrag von 2,25 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat anzusetzen, wenn die neu zu bewilligende Aufwendungsbeihilfe unter Zugrundelegung der Jahres-Höchstbeträge für beide Wohnungen (Nr. 5 Abs. 4 Satz 3 AufwBB 1965) berechnet werden soll.
 7. Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen der Nr. 9 AufwBB 1965 mit der Maßgabe, daß für den Neu-Bewilligungsbescheid das in der Anlage beigefügte Muster zu verwenden ist. Anlage
 8. Die neu bewilligte Aufwendungsbeihilfe wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Betrage an den Bauherrn auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt, wenn mit der Wohnungsbauförderungsanstalt der Zuschußvertrag nach dem von ihr aufgestellten, von mir genehmigten und in der Anlage beigefügten Muster abgeschlossen worden ist. Anlage
 9. Die Bestimmungen der Nr. 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, der Nr. 12 — soweit darauf in Nr. 14 verwiesen ist — sowie der Nrn. 13, 14 und 15 AufwBB 1965 sind sinngemäß anzuwenden.
 10. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- Bezug: a) Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 AufwBB (Fassung 1959),
b) Nr. 6 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 4 AufwBB (Fassung 1960).
- An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
und
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau.
- An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
und
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau.
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

*) AufwBB 1965 — „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 — AufwBB 1965)“ v. 28. Januar 1965 (SMBL. NW. 2370).

(Bewilligungsbehörde)

den

Bei allen Rückfragen sind Aktenzeichen und die Nr. des Bew.-Bescheides anzugeben, weil sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist.

An

in

Neubewilligungs-Bescheid

500—2

Nr.

Betr.: Bauvorhaben in

(Ort)

(Straße)

Betreuer / Beauftragter:

(Name)

(Anschrift)

(Fernruf)

Bezug: Bewilligungsbescheid Nr.

Az.

vom

Ihr Antrag vom

Für Rechnung der **Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen** — und mit ihrer Zustimmung —¹⁾ wird Ihnen hiermit nach Maßgabe Ihres Antrages nebst den mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen und des vorbezeichneten Bewilligungsbescheides für die Zeit vom bis zum 31. Dezember 1965

eine Aufwendungsbeihilfe in der — beantragten —¹⁾ Höhe

von

Verbuchung		Position
Betrag DM		
012—4	022—1	7.04

(in Worten: Deutsche Mark)

neu bewilligt.

Die Aufwendungsbeihilfen werden nach Maßgabe des Runderlasses vom 5. 2. 1965 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes (SMBL. NW. 2370) und — soweit in diesem Runderlaß darauf verwiesen ist — der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 — AufwBB 1965)“ vom 28. Januar 1965, durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3, zu Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus dem Zuschußvertrag ergeben, der mit der Wohnungsbauförderungsanstalt nach einem von ihr aufgestellten, vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster abzuschließen ist.

Falls Sie nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes die Miete für die Wohnung(en) bereits erhöht haben, für die hiermit eine Aufwendungsbeihilfe neu bewilligt wird, haben Sie sich im Zuschußvertrag zu verpflichten,

- a) bis zum 31. Dezember 1965 nur die Einzelmiete(n) zu erheben, die auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete von 2,25 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat berechnet worden ist / sind, und
- b) dem Mieter / den Mietern die bereits gezahlten, die Einzelmiete nach Buchst. a) übersteigenden Beträge zu erstatten.

Der Inhalt des Bewilligungsbescheides Nr. vom
 — und — des — der Änderungsbescheide(s) vom — und vom
 — ist / sind in vollem Umfange auch Bestandteil dieses Neubewilligungsbescheides.

Außerdem gelten noch folgende Auflagen und Bedingungen:

(D.S.)

Im Auftrage:

.....
 (Unterschrift)

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:

- a) der Bauherr
- b) der Betreuer / Beauftragte
- c) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
 (— mit einer Abschrift der Berechnung der Aufwendungsbeihilfe —)
- d) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW — Abt. Statistik —, Düsseldorf

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Haroldstraße 3**

**Zuschußvertrag
für die Weitergewährung der Aufwendungsbeihilfen**

Az.: der Wohnungsbauförderungsanstalt

Zuschußvertrag
zwischen der
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
— nachfolgend Anstalt genannt —

und

1.
2.
3.
4.
zu gesetzlicher / bevollmächtigter¹⁾ Vertreter
d.

— nachfolgend Beihilfeempfänger genannt —

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Einleitung

Gemäß Bewilligungsbescheid d.
..... vom Az.:
hat die Anstalt dem Beihilfeempfänger Aufwendungsbeihilfen von jährlich DM
gewährt, und zwar für die Zeit vom bis zum

§ 2

Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen

(1) Auf Grund des Bewilligungsbescheides d.
..... vom Az.:
sowie der Bestimmungen des RdErlasses vom 5. Februar 1965

betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Weitergewährung von Aufwendungsbeihilfen nach Ablauf des 5jährigen Bewilligungszeitraumes (SMBL. NW. 2370) und — soweit in diesem RdErlaß darauf verwiesen ist — der „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1965 — AufwBB 1965)“ vom 28. Januar 1965 (SMBL. NW. 2370) gewährt die Anstalt dem Beihilfeempfänger weitere nicht rückzahlbare Zuschüsse (Aufwendungsbeihilfen) von insgesamt

DM

für die Zeit vom bis zum 31. 12. 1965.

(2) Auch diese Aufwendungsbeihilfen dienen dazu, die dem Beihilfeempfänger laufend entstehenden Aufwendungen oder die Belastung aus dem Kapitaleinstand und aus der Bewirtschaftung für Wohnraum, der Gegenstand der Förderung ist, zu verringern.

§ 3

Allgemeine Bedingungen der Gewährung von Aufwendungsbeihilfen

Dem Beihilfeempfänger ist bekannt, daß die Aufwendungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) gewährt werden und daß daher für die Errichtung, Verwaltung und Nutzung der geförderten Wohnungen die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie die in § 2 genannten Bestimmungen und ergänzend die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ in der am Bewilligungstage der Aufwendungsbeihilfen geltenden Fassung gelten. Er verpflichtet sich, die ihm bekannten angeführten Rechtsvorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Er erkennt an, daß die in § 2 angeführten Bestimmungen und die angeführten Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) und der in § 2 genannte Bewilligungsbescheid, dessen Auflagen zu erfüllen und dessen Bedingungen einzuhalten er sich hiermit noch ausdrücklich verpflichtet, Inhalt dieses Vertrages sind.

§ 4

Verpflichtungen des Beihilfeempfängers

- (1) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich ausdrücklich,
- a) für die Dauer der Weitergewährung der Aufwendungsbeihilfen nur eine Einzelmiete zu erheben, die auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete von 2,25 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat berechnet worden ist, und
 - b) den Mietern gegebenenfalls die bereits gezahlten, die Einzelmiete nach Buchstabe a) übersteigenden Beträge zu erstatten.

Die Mieter sind berechtigt, die Erstattung der vorgenannten Beträge unmittelbar von dem Beihilfeempfänger zu fordern.

(2) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich ferner, der Anstalt jeden bis zum 31. Dezember 1965 eintretenden Wechsel in der Belegung der geförderten Wohnung anzuzeigen.

§ 5

Auszahlung der Aufwendungsbeihilfen

(1) Die Aufwendungsbeihilfen werden von der Anstalt nach Abschluß dieses Vertrages — frühestens jedoch nach Ablauf des in § 1 genannten Bewilligungszeitraumes — in einer Summe an den Beihilfeempfänger auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt.

(2) Die Anstalt kann den Anspruch des Beihilfeempfängers auf Auszahlung der bewilligten Aufwendungsbeihilfen durch Aufrechnung mit Forderungen aus der Gewährung von öffentlichen Baudarlehen erfüllen.

§ 6

Rückforderungsrecht der Anstalt

(1) Grundsätzlich können die gewährten Aufwendungsbeihilfen von der Anstalt nicht zurückgefordert werden.

(2) Die Anstalt kann aber die sofortige Rückzahlung der Aufwendungsbeihilfen verlangen, wenn der Beihilfeempfänger

- a) die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet;
- b) seinen sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt;
- c) bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz und bestehenden preisrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Vermietung der geförderten Wohnungen bzw. den Verpflichtungen aus dem Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen nicht nachkommt.

(3) Im Falle der Kürzung von Aufwendungsbeihilfen durch Änderungsbescheid oder der Entziehung von Aufwendungsbeihilfen durch besonderen Bescheid der Bewilligungsbehörde kann die Anstalt die sofortige Rückzahlung der Aufwendungsbeihilfen in Höhe des zuviel gezahlten Betrages verlangen.

§ 7

Verzinsung (Strafversprechen)

(1) Verlangt die Anstalt die Rückzahlung geleisteter Aufwendungsbeihilfen wegen schuldhafter Verstöße gegen die Bestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder dieses Vertrages, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Anstalt mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

(2) Beträge, die nicht wegen schuldhafter Verstöße sondern aus anderen Gründen zurückgefordert werden, sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen. Werden die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so kann die Anstalt verlangen, daß sie vom Tage der Rückforderung bis zum Eingang bei der Anstalt mit 8 v. H. jährlich verzinst werden.

§ 8

Rechtsnachfolger

Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, mit seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

§ 9

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Beihilfeempfänger.

§ 10

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 19....., den 19.....

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Unterschrift des Beihilfeempfängers)²⁾

Die eigenhändige Unterschrift des / der Beihilfeempfänger(s) wird hiermit beglaubigt:

....., den 19.....

Anmerkungen zum Zuschußvertrag

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Wird der Vertrag vom Beihilfeempfänger nicht in Gegenwart eines Vertreters der Anstalt unterzeichnet, so ist die Unterschrift des Beihilfeempfängers von der zuständigen Gemeindeverwaltung / Amtsverwaltung zu beglaubigen.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 9. 2. 1965 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 23. Dezember 1964 u. 19. Januar 1965 — VI h — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 33	(dreißig) Diphtherie
32	(zweiunddreißig) Diphtherie—Tetanus
34	(vierunddreißig) Diphtherie—Pertus.—Tetanus Asid-Institut GmbH, Lohhof
360	(dreihundertsechzig) Diphtherie—Tetanus
356 u. 359	(dreihundertsechsfünfzig und dreihundertneunundfünfzig) Diphtherie—Pertus.—Tetanus Behringwerke AG., Marburg Lahn

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6946 — 6954	(sechstausendneunhundertsechsfünfzig bis sechstausendneunhundertvierundfünfzig) Behringwerke AG., Marburg Lahn
--------------------------	---

Gasbrand-(Gasödem-)Sera

Kontroll-Nr. 606 — 614	(sechshundertsechs bis sechshundertvierzehn) Behringwerke AG., Marburg Lahn
------------------------	--

Geflügelpest-Impfstoff

Kontroll-Nr. 177 u. 178	(einhundertsiebenundsiebzig und einhundertachtundsiebzig) Behringwerke AG., Marburg Lahn
118	(einhundertachtzehn) Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe Oldenburg
20 104	(zwanzigtausendeinhundertundvier) Organon, Aulendorf
ALD 211 a u. ALD 211 b	(zweihundertelf a und zweihundertelf b) Vemie Veterinär Chemie, Kempen

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 35	(fünfunddreißig) Farbenfabriken Bayer, Leverkusen
315 u. 316	(dreihundertfünfzehn und dreihundertsechzehn) Behringwerke AG., Marburg Lahn
38	(achtunddreißig) Boehringer Söhne, Mannheim

Polio-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 36	(sechsenddreißig) Tetanus—Polio
39	(neununddreißig) Diphtherie—Tetanus—Polio
37	(siebenunddreißig) Diphtherie—Pertus.—Tetanus—Polio Bayer, Leverkusen
111 — 113	(einhundertelf bis einhundertdreizehn) Tetanus—Polio
42	(zweiundvierzig) Diphtherie—Tetanus—Polio
419 — 421	(vierhundertneunzehn bis vierhunderteinundzwanzig) Diphtherie—Pertus.—Tetanus—Polio Behringwerke AG., Marburg Lahn
14	(vierzehn) Diphtherie—Tetanus—Polio Boehringer, Mannheim

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

Kontroll-Nr. 2445	(zweitausendvierhundertfünfundvierzig)
-------------------	--

- 2452 (zweitausendvierhundertzweiundfünfzig)
 2517 (zweitausendfünfhundertsiebzehn)

Rotlauf-Sera

- Kontroll-Nr. 67 (siebenundsechzig)
 Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe-Oldenburg
 65 u. 66 (fünfundsechzig und sechsundsechzig)
 Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser
 148 u. 149 (einhundertachtundvierzig und einhundertneunundvierzig)
 Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen-Württ.

Salmonella-Sera (diagnostische)

- Kontroll-Nr. 131 (einhunderteinunddreißig) nicht absorbiertes omnivalentes Serum
 132 u. 133 (einhundertzweiunddreißig und einhundertdreiunddreißig)
 O-Faktoren Sera
 Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Schweinerotlauf-Impfstoffe

- Kontroll-Nr. 371 u. 372 (dreihunderteinundsiebzig und dreihundertzweiundsiebzig)
 Behringwerke AG., Marburg-Lahn
 31 (einunddreißig)
 Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

- Kontroll-Nr. 2426 — 2429 (zweitausendvierhundertsechszwanzig bis zweitausendvierhundertneunundzwanzig)
 2435 — 2444 (zweitausendvierhundertfünfunddreißig bis zweitausendvierhundertvierundvierzig)
 2446 — 2448 (zweitausendvierhundertsechszwanzig bis zweitausendvierhundertachtundvierzig)
 2450 u. 2451 (zweitausendvierhundertfünfzig und zweitausendvierhunderteinundfünfzig)
 2453 (zweitausendvierhundertdreiundfünfzig)
 2455 — 2457 (zweitausendvierhundertfünfundfünfzig bis zweitausendvierhundertsiebenundfünfzig)
 2464 — 2466 (zweitausendvierhundertvierundsechzig bis zweitausendvierhundertsechszwanzig)
 2470 — 2472 (zweitausendvierhundertsiebzig bis zweitausendvierhundertzweiundsiebzig)
 2475 — 2481 (zweitausendvierhundertfünfundsechzig bis zweitausendvierhunderteinundachtzig)
 2484 — 2486 (zweitausendvierhundertvierundachtzig bis zweitausendvierhundertsechszwanzig)
 2490 — 2492 (zweitausendvierhundertneunzig bis zweitausendvierhundertzweiundneunzig)
 2494 — 2496 (zweitausendvierhundertvierundneunzig bis zweitausendvierhundertsechszwanzig)
 2500 — 2502 (zweitausendfünfhundert bis zweitausendfünfhundertundzwei)
 2504 — 2515 (zweitausendfünfhundertundvier bis zweitausendfünfhundertfünfzehn)
 2521 — 2524 (zweitausendfünfhunderteinundzwanzig bis zweitausendfünfhundertvierundzwanzig)
 2528 — 2540 (zweitausendfünfhundertachtundzwanzig bis zweitausendfünfhundertvierzig)
 2545 — 2547 (zweitausendfünfhundertfünfundvierzig bis zweitausendfünfhundertsiebenundvierzig)
 2550 — 2554 (zweitausendfünfhundertfünfzig bis zweitausendfünfhundertvierundfünfzig)
 2565 — 2567 (zweitausendfünfhundertfünfundsechzig bis zweitausendfünfhundertsiebenundsechzig)
 2569 — 2572 (zweitausendfünfhundertneunundsechzig bis zweitausendfünfhundertzweiundsiebzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr.	2719	(zweitausendsiebenhundertneunzehn)
	2744	(zweitausendsiebenhundertvierundvierzig)
	2748	(zweitausendsiebenhundertachtundvierzig)
	2771	(zweitausendsiebenhunderteinundsiebzig)
	2789	(zweitausendsiebenhundertneunundachtzig)
	2793	(zweitausendsiebenhundertdreißig)
	2824	(zweitausendachthundertvierundzwanzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr.	2449	(zweitausendvierhundertneunundvierzig)
	2458 — 2461	(zweitausendvierhundertachtundfünfzig bis zweitausendvierhunderteinundsechzig)
	2468 u. 2469	(zweitausendvierhundertachtundsechzig und zweitausendvierhundertneunundsechzig)
	2482	(zweitausendvierhundertzweiundachtzig)
	2487 u. 2488	(zweitausendvierhundertsiebenundachtzig und zweitausendvierhundertachtundachtzig)
	2493	(zweitausendvierhundertdreißig)
	2497 u. 2498	(zweitausendvierhundertsiebenundneunzig und zweitausendvierhundertachtundneunzig)
	2503	(zweitausendfünfhundertunddrei)
	2518 — 2520	(zweitausendfünfhundertachtzehn bis zweitausendfünfhundertzwanzig)
	2525	(zweitausendfünfhundertfünfundzwanzig)
	2548 u. 2549	(zweitausendfünfhundertachtundvierzig und zweitausendfünfhundertneunundvierzig)
	2558 — 2560	(zweitausendfünfhundertachtundfünfzig bis zweitausendfünfhundertsechzig)
	2573	(zweitausendfünfhundertdreißig)

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr.	7152 — 7174	(siebentausendeinhundertzweiundfünfzig bis siebentausendeinhundertvierundsiebzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
	107 u. 108	(einhundertsieben und einhundertacht) Asid-Institut GmbH., Lohhof
	597	(fünfhundertsiebenundneunzig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen-Württ.

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr.	68 u. 69	(achtundsechzig und neunundsechzig) Tetanus
	70	(siebzig) TAB-Tetanus
	71 u. 72	(einundsiebzig und zweiundsiebzig) Tetanus Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr.	45 u. 46	(fünfundvierzig und sechsundvierzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
	121	(einhunderteinundzwanzig) Alt-Tuberkulin Farbwerke Hoechst, Frankfurt M.-Höchst
	580	(fünfhundertachtzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen-Württ.

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr.	7177	(siebentausendeinhundertsiebenundsiebzig)
	7179	(siebentausendeinhundertneunundsiebzig)
	7187	(siebentausendeinhundertsiebenundachtzig)
	7201	(siebentausendzweihunderteins) Behringwerke AG., Marburg-Lahn

21 u. 22 (einundzwanzig und zweiundzwanzig)
Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser

Salmonella-Faktorens Serum H-2

Kontroll-Nr. 1 (eins)
Behringwerke AG., Marburg Lahn

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1965 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
